Satzung der Stiftung
„WIR FÜR HIER“ der Sparkasse Neuwied

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die von der Sparkasse Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts, errichtete Stiftung führt den Namen

Stiftung „WIR FÜR HIER“ der Sparkasse Neuwied

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neuwied. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt. Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung von

- Wissenschaft und Forschung
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
- Rettung aus Lebensgefahr
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung
- Heimatpflege und Heimatkunde und
- traditionellem Brauchtum einschließlich des Karnevals

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- zweckgebundene Zuschüsse oder Zuwendungen an Personen oder Personengruppen im Einzelfall zur unmittelbaren Förderung von Vorhaben und Maßnahmen, die den gemeinnützigen Stiftungszwecken entsprechen
- Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigten Zwecken
- Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben
- Gewährung von Stipendien zur Förderung der Bildung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Grundstockvermögen (bei Errichtung 1.000.000,-- DM (511.291,88 €)
2. dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen
3. Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sowie
4. Erträgen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

(5) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Neuwied und dem Leiter Controlling und Finanzen. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Neuwied. Bei Verhinderung gilt die Vertretungsregelung der Sparkasse Neuwied.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
b. Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung des Stiftungszweckes (Förderungsmaßnahmen)
c. Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage zur Genehmigung an das Kuratorium
d. Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde

(4) Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Außerdem ist auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden eine Sitzung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

a. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuwied als Vorsitzendem
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuwied als stellvertretendem Vorsitzenden
c. fünf Vertretern des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuwied, die der Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit selbst wählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 c) wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 c) können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Zusammentreten des neuen Kuratoriums weiter aus.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
b) Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte auf Vorschlag des Vorstandes
c) Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung
d) Genehmigung von Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen versehen sind

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind. Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(2) Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von zwei Kuratoriumsmitgliedern oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in

der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 13 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Änderung der Stiftungssatzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Neue Stiftungszwecke müssen ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solche anerkannt sein.

(3) Sollte die Stiftung aufgehoben werden, ist das Vermögen im Verhältnis 70:30 dem Landkreis Neuwied und der Stadt Neuwied zur Verfügung zu stellen. Beide Gebietskörperschaften sind dahingehend zu verpflichten, das empfangene Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung in Kraft.

Neuwied, den 03. Dezember 2020

Das Kuratorium	Der Vorstand
Einig Vorsitzender	Dr. Richard Paffenholz Beisel